

Claudia Drescher

Ausgestaltung von Friedhofssatzungen

Funktion des Friedhofs

„Kein Mensch sollte sich nach dem Tod ohne eigenen Gedenkplatz in Nichts auflösen. Kein Hinterbliebener sollte ohne Ort sein, an dem er oder sie trauern und Trauerarbeit leisten kann.“

Kriemhild Pöllath-Schwarz

Der Bayerische Bürgermeister 2009, S. 339

Funktion des Friedhofs

Nach der allgemein anerkannten Definition des Reichsgerichts besteht der Zweck des Friedhofs in der "Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Leichenbestattung und in der dem pietätvollen Gedenken der Verstorbenen entsprechenden würdigen Ausgestaltung und Ausstattung des der Totenbestattung gewidmeten Grundstücks".

Funktion des Friedhofs

Der Friedhof erfüllt damit wichtige **soziale und kulturelle Zwecke**.

Darüber hinaus kommt den Friedhofsflächen in der Regel aufgrund ihrer naturnahen Gestaltung eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz zu (**ökologische Funktion**).

Einführung in das Friedhofsrecht

In Deutschland gibt es 28.000 Kommunalfriedhöfe mit insgesamt mehr als 30 Millionen Gräbern.

Das Friedhofs- und Bestattungswesen unterliegt entsprechend der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Bundesländer.

Die Einrichtung und Unterhaltung von Friedhöfen ist eine öffentliche Aufgabe, deren Wahrnehmung grundsätzlich der Gemeinde als Pflichtaufgabe obliegt.

Rechtsgrundlagen

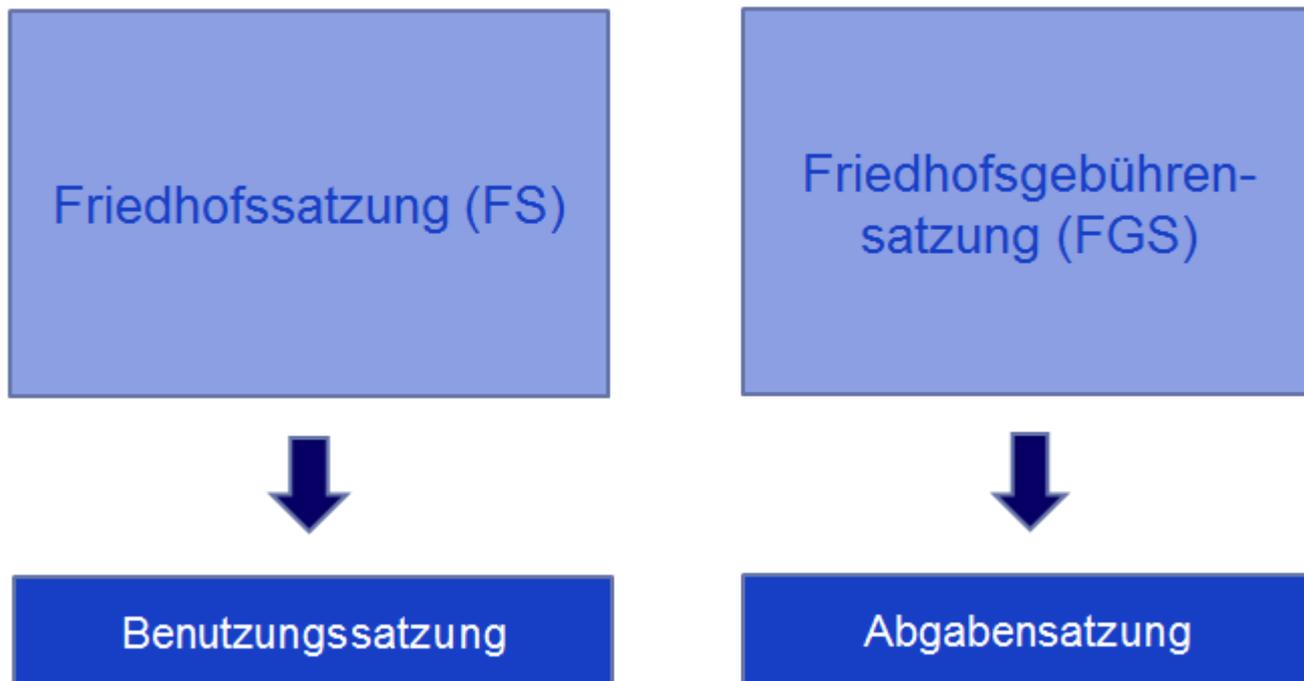
Die Besorgung der Totenbestattung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gem. [Art. 83 Abs. 1](#) der Bayerischen Verfassung (BV).

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann ([Art. 149 Abs. 1 Satz 1](#) BV).

Rechtsgrundlagen

- Bestattungsgesetz (**BestG**)
- Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – **BestV**)
- Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (**BestBek**)
- Gemeindliche Satzungen:
 - Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (**Friedhofssatzung – FS**)
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen (**Friedhofsgebührensatzung – FGS**)

Rechtsgrundlagen



Friedhofssatzung (FS)

Inhalt einer Friedhofssatzung

Der Inhalt einer Friedhofssatzung ergibt sich aus der öffentlichen Zweckbestimmung (Art. 8 BestG) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Herkommens.

Die Satzung muss Vorschriften enthalten, die

- für eine geordnete Bestattung und würdige Totenehrung notwendig sind
- und die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Friedhof gewährleisten.

Inhalt einer Friedhofssatzung

- Bestattungsanspruch
- Ordnungsvorschriften (Öffnungszeiten, allgemeines Verhalten usw.)
- Gewerbliche Tätigkeit
- Aufbahrung und Bestattung von Leichen
- Anlage von Grabstätten (Ausmaß, Abstand usw.)
- Gestaltung von Grabstätten (Grabmal, Instandhaltung und Pflege)
- Rechtsverhältnisse an Grabstätten, Art der Grabrechte, Dauer der Nutzungsrechte und Festsetzung von Ruhezeiten

Satzungsmuster

...sind der Versuch einer gewissen Bündelung der vielgestaltigen Regelungen der Praxis um der Gemeinde als Friedhofsträger **Anhaltspunkte für die Gestaltung der eigenen Friedhofssatzung** zu geben

Örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse, auch Herkommen und Brauchtum, beeinflussen den konkreten Inhalt der jeweiligen Friedhofssatzung einer Gemeinde, so dass Abweichungen von einer Leitfassung im Einzelfall nicht nur möglich, sondern vielfach notwendig sind.

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof ...
- b) das Leichenhaus ...
- c) die Feuerbestattungsanlage ...
- d) das Bestattungspersonal

Diese Einrichtungen müssen jedoch nur insoweit hergestellt und betrieben werden wie ein öffentliches Bedürfnis besteht. Dies besteht nicht soweit Dritte diese vorhalten.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die zuletzt ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten,
- b) die Verstorbenen, für die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besteht, und ihre Familienangehörigen (z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern und Geschwister),
- c) die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

§ 3 Bestattungsanspruch

Für **Totgeburten** mit einem Mindestgewicht von 500 Gramm gilt gem. Art. 6 BestG der Bestattungszwang (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BestG).

Fehlgeburten mit einem Gewicht unter 500 Gramm können bestattet werden. Hinsichtlich der Bestattungsart, des Ortes und der Durchführung kommt es auf den Willen derer an, die im Falle einer Lebendgeburt das Personensorgerecht innegehabt hätten (Art. 1 Abs. 2 BestG).

§ 3 Bestattungsanspruch

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf schriftlichen Antrag der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

Ordnungsvorschriften

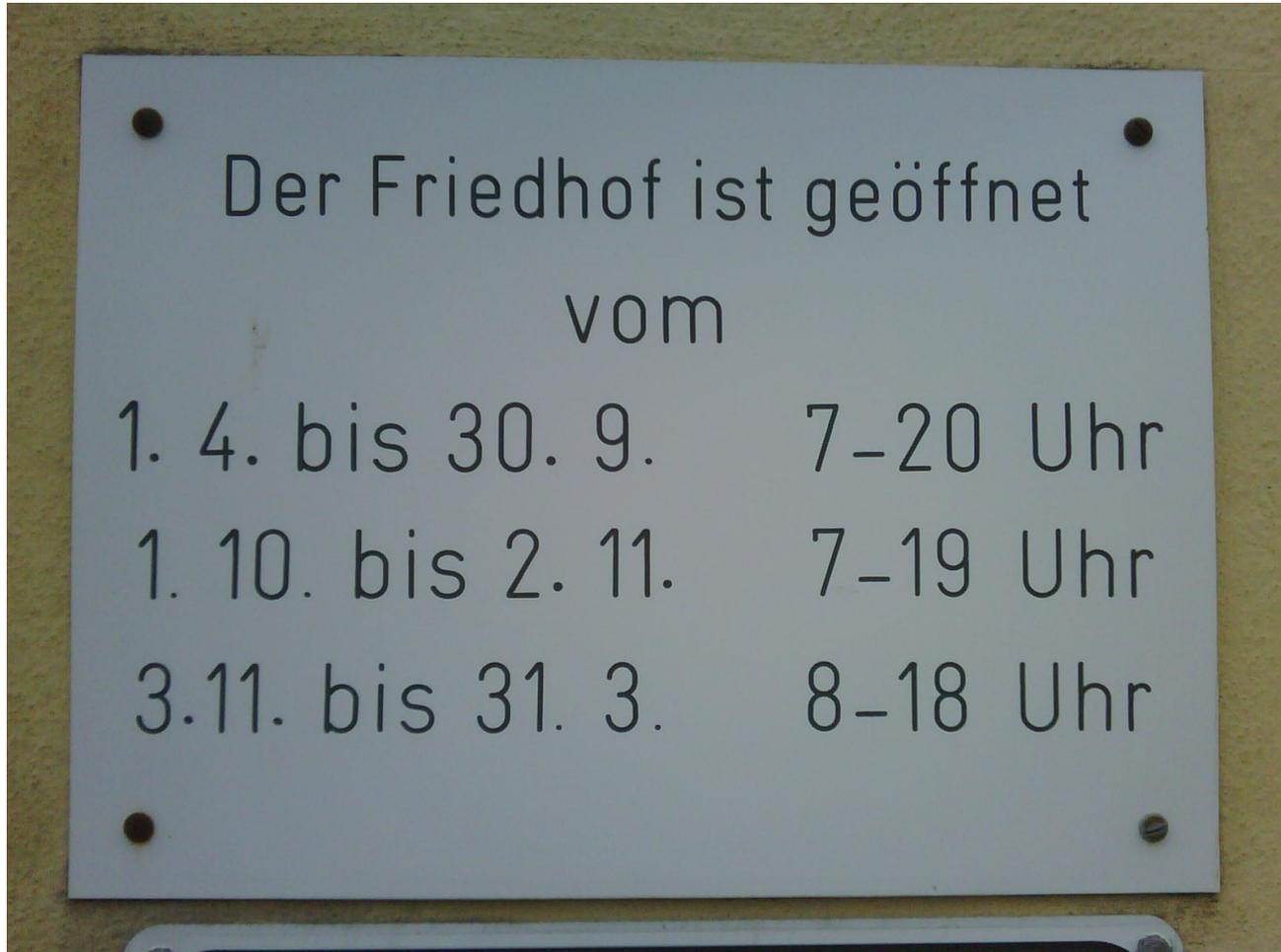
- **Öffnungszeiten** (§ 6) sind auf gut wahrnehmbaren Schildern an den Eingängen zu regeln. Aus verkehrssicherungsrechtlichen Gründen sollte der Friedhof für Besucher nur während der hellen Tageszeiten geöffnet sein.
- Einzelne **Verhaltensweisen** (§ 7) sollten grundsätzlich ausdrücklich verboten werden, so z.B. Mitnahme von Tieren und Fahrzeugen, sowie Werbung und Müllablagerung...

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten. Beispiel für Öffnungszeitenregelung abgedruckt in den Erläuterungen zu dieser Satzung.

§ 6 Öffnungszeiten



Der Friedhof ist geöffnet	
vom	
1. 4. bis 30. 9.	7-20 Uhr
1. 10. bis 2. 11.	7-19 Uhr
3. 11. bis 31. 3.	8-18 Uhr

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter ... Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,...

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

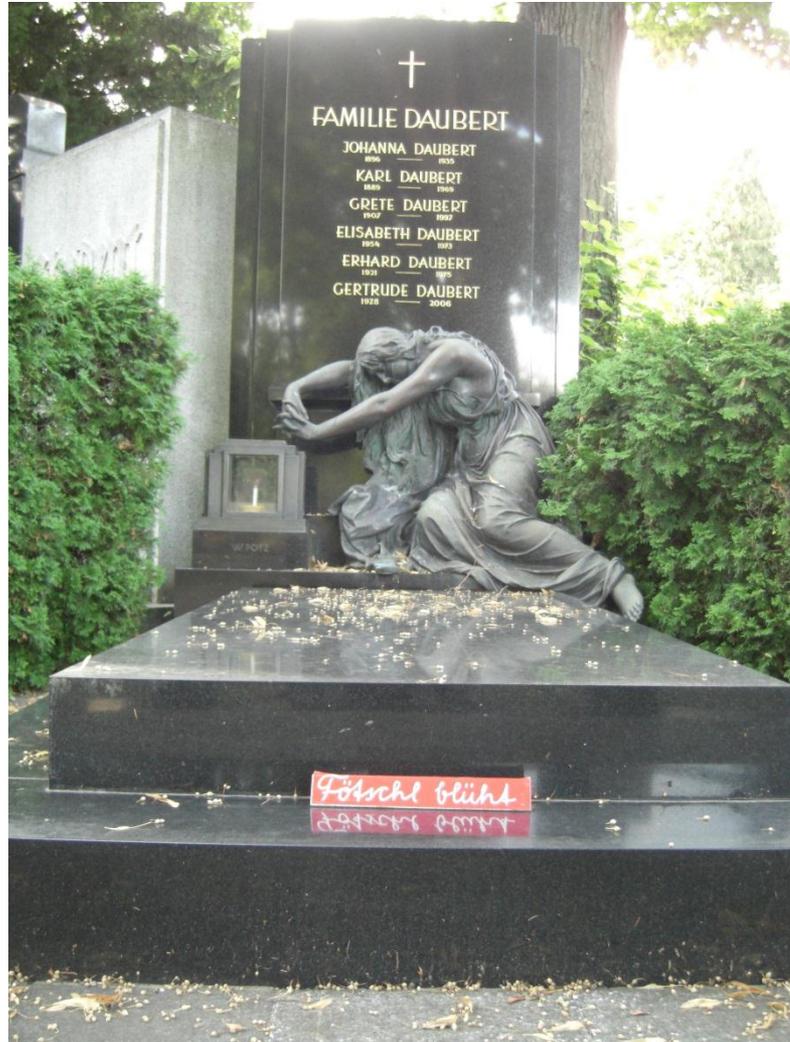
c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) ...

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof



© Claudia Drescher 2013

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof



© Claudia Drescher 2013

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit

Die europäische Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 (Dienstleistungsrichtlinie - DLR) hat den Abbau von bürokratischen Hindernissen und zwischenstaatlichen Hemmnissen sowie die **Förderung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen** zum Ziel.

Zulassungsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn

- die Regelung nicht diskriminierend,
- durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist und
- das Ziel nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann (hier insbesondere durch nachträgliche Kontrolle).

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit

(1) Gewerbetreibende und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 9 Grabarten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten,
- b) Doppelgrabstätten,
- c) Urnengrabstätten,
- d) anonyme Urnengrabstätten,
- e) anonyme Grabstätten,
- f) Kindergrabstätten,
- g) Baumgrabstätten...

Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbe-
stattungen, die mit einem Verstorbenen, bei
„Tieferlegung“ mit max. zwei Verstorbenen belegt
werden.

Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der
Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer
der Ruhezeit zugeteilt werden. Über die Zuteilung
wird eine Grabnummernkarte erteilt.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der
Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von ... Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden oftmals nicht nur anlässlich eines Todesfalles, aber nur für die gesamte Grabstätte verliehen.

Wahlgrabstätten

Das Nutzungsrecht kann in der Regel mehrmals wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist insbesondere möglich, wenn in den letzten ... Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten (z.B. **Familiengrabstätten**), als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.

Rechte an Grabstätten

Bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Todesfall seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch **schriftlichen Vertrag** oder **testamentarische Verfügung** übertragen.

Wird keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des Verstorbenen mit deren Zustimmung über, die satzungsmäßig oder durch Verweis auf die BestV zu bestimmen sind.

Innerhalb einer Gruppe hat der jeweils Älteste Vorrang.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen.

§ 15 Grabpflege

Jeder Grabplatz ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsrechte oder die Nachfolger im Nutzungsrecht (§ 14) zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

§ 17 Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde.

Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

§ 17 Grabmale und bauliche Anlagen

- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

§ 17 Grabmale und bauliche Anlagen

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widersprechen.

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ... Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

Bildverbot bringt Unfrieden am Friedhof



Das Steinbild von Helga Pelloth darf nicht an die Urnenwand im Westfriedhof geklebt werden. Die Verwaltung lehnt die Bitte des Witwers ab.
Foto: Hippel

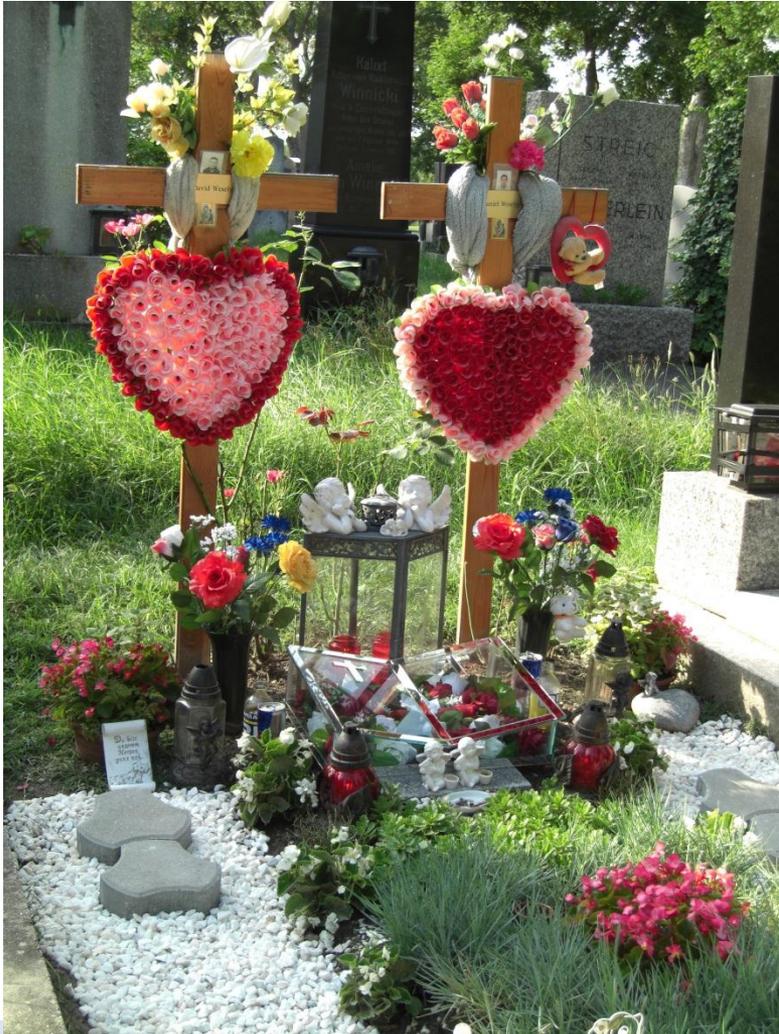
© Claudia Drescher 2013

§ 19 Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Einfriedungen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

Werden detaillierte Gestaltungsvorschriften für notwendig erachtet (z.B. keine Grabplatten), so muss es jedoch auch Bereiche ohne Gestaltungsvorschriften geben.

§ 19 Gestaltungsvorschriften



Zentralfriedhof in Wien:
Völlige Freigabe der
Grabgestaltung!

© Claudia Drescher 2013

Exkurs: Ausbeuterische Kinderarbeit

VGH München, Urteil vom 04.02.2009, Az.: 4 N 08.778

Die allgemeine Satzungsautonomie in Art. 23 Satz 1 GO genügt als Ermächtigungsgrundlage nicht dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs.1 GG.

Sie ermächtigt die Gemeinde nicht, zur Vermeidung der Unterstützung von ausbeuterischer Kinderarbeit im Rahmen ihrer Friedhofssatzung Nachweise über die Herkunft und die Produktionsbedingungen der für Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen verwendeten importierten Steine zu verlangen.

Exkurs: Ausbeuterische Kinderarbeit

Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 07.10.2011:

Der Beschluss des BayVGH verstößt gegen das in der BV garantierte **Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden**.

Es ist „weder sachfremd noch willkürlich und bewegt sich innerhalb des gemeindlichen normativen Einschätzungsspielraumes, wenn die Beschwerdeführerin (Stadt Nürnberg) davon ausgeht, dass im Interesse der Würde des Ortes der Totenbestattung liegen kann, dass dort keine Grabsteine aufgestellt werden, deren Material in einem weltweit geächteten Herstellungsprozess durch schlimmste Formen der Kinderarbeit gewonnen werden.“

§ 20 Gründung von Grabmalen

Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Gründung von Grabmalen

Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie)

=> <http://www.bivsteinmetz.de>

Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA-Grabmal)

=> <http://www.denak.de>

§ 22 Leichenhaus

Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in ein gemeindliches Leichenhaus zu verbringen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 22 Leichenhaus

VGH München, Urt. V. 15.06.2005, Az.: 4 N 03.1045

Eine Regelung, wonach jede Leiche aus dem Gemeindegebiet nach der Leichenschau und Einsargung in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden muss und dies auch dann gilt, wenn die Leiche vom Sterbeort nach auswärts verbracht werden soll, ist weder mit der Ermächtigungsgrundlage des Art. 17 Abs. 1 BestG noch mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar.

Die auf Art. 17 Abs. 1 BestG gestützten Bestimmungen berühren das Grundrecht der Berufsfreiheit der privaten Bestattungsunternehmer.

§ 22 Leichenhaus

VGH München, Urt. V. 15.06.2005, Az.: 4 N 03.1045

Die Regelung, wonach bei Bestattungen im Gemeindegebiet die Leiche spätestens 24 Stunden vor Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus zu überführen ist, begegnet keinen Bedenken.

Insoweit rechtfertigt die dem Antragsgegner obliegende Aufgabe der Überwachung gemäß Art. 14 BestG einen Benutzungszwang für einen abschließenden Zeitraum vor der Bestattung, um die Einhaltung der bestattungrechtlichen Anforderungen wirksam überwachen zu können (BayVerfGH, E.v. 23.12.2004, a.a.O. S. 238 und 239).

§ 25 Hoheitliche Verrichtungen

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges bzw. der Urne von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

§ 25 Hoheitliche Verrichtungen

Verpflichtet die Gemeinde einen privaten Unternehmer mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten, so handelt dieser als Bediensteter der Gemeinde, als deren Gehilfe bei der Erfüllung der von ihr übernommenen öffentlichen Aufgabe.

Für ihn ist damit kein gewerbliches Monopol geschaffen, vielmehr ist er insoweit aus dem Bereich selbstständiger Tätigkeit ausgeschieden. Der BayVGh (Urteil vom 09.05.1994, BayVBl. 1994, 629) hält die Beschränkung auf einen Unternehmer zur Erreichung des Zwecks der öffentlichen Bestattungseinrichtung sogar für erforderlich.

§ 25 Hoheitliche Verrichtungen

Der Unternehmer kann auch vertraglich berechtigt werden, die festgesetzte öffentliche Gebühr für die Gemeinde und in ihrem Namen zu kassieren und als Vertragsentgelt zu behalten.

Bestattungsdienstleistungsverträge sollten maximal eine Laufzeit von zwei bis fünf Jahren haben (Ziff. 1.4.2 BestBek). Dann sollte die Leistung des Privaten erneut „ausgeschrieben“ werden. Eine Ausschreibung nach VOL/A ist erst ab Erreichen des Schwellenwertes von 200.000 EUR erforderlich.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf ... (*z.B. 10*) Jahre, für Erdgräber und Grabkammern auf ... (*z.B. 20*) Jahre festgesetzt.

Die Ruhefrist für Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgräber und Urnennischen (= Urnengrabfächer) beträgt...(*z.B. 10*).

§ 29 Exhumierungen/Umbettungen

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

§ 29 Exhumierungen/Umbettungen

Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Die Umbettung bedarf der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten.

VG Augsburg, Urt. v. 17.02.2005, Az.: Au 8 K 04.1225

Die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit lässt eine Durchbrechung der Totenruhe aus privaten Gründen nur in besonderen Ausnahmefällen zu. Es muss sich um Gründe von einem solchen Gewicht handeln, dass auch nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Wahrung der Totenruhe zurücktritt.

§ 29 Exhumierungen/Umbettungen

OVG NRW, Urt. v. 30.07.2009, Az.: 19 A 957/09

Der Wille verstorbener Ehegatten, die letzte Ruhe in einer gemeinsamen Grabstätte zu finden, führt nur dann auf einen die Umbettung rechtfertigenden wichtigen Grund, wenn er auch darauf gerichtet war, diese Form der letzten Ruhe durch eine Umbettung herbeizuführen.

OVG NRW, Urt. v. 29.04.2008, Az.:19 A 2896/07

Ein Umzug aufgrund veränderter Lebensumstände wie altersbedingter Gesundheitsverschlechterungen oder des Wunsches, den Lebensabend bei den Kindern zu verbringen, stellt für sich genommen regelmäßig keinen wichtigen Grund für eine Umbettung des verstorbenen Ehepartners dar.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

